

# Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zum Vorhaben „Verstädterungsantrag Völkersberg“



vertreten durch Dr. rer. nat. Gudrun Maxam

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Relevante Tierarten und deren Betroffenheit .....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Avifauna.....</b>	<b>9</b>
<b>4.1.1 Uhu (<i>Bubo bubo</i>).....</b>	<b>10</b>
<b>4.2 Fledermäuse.....</b>	<b>10</b>
<b>4.3 Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).....</b>	<b>11</b>
<b>4.4 Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) .....</b>	<b>12</b>
<b>4.5 Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) .....</b>	<b>13</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Literatur.....</b>	<b>15</b>
<b>7. Anhang.....</b>	<b>16</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kelmis plant eine rund 2,35 ha große Fläche am Völkersberg in Hergenrath zu verstädern, um dort ein Wohnbaugelände mit 30 Häusern sowie 5 Wohnblocks und insgesamt 138 Wohneinheiten zu entwickeln. Das Gebiet soll über den Hammerbrückweg zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck wird von diesem bisher einspurigen Weg entlang des Grundstücks Hammerbrückweg 2 eine durchschnittlich 6 m breite Stichstraße errichtet. Eine zweite Zufahrt soll im Bereich der Straße Völkersberg gebaut werden, die entsprechend der aktuellen Pläne als „Ein- und Ausfahrt für Dienstfahrzeuge“ gekennzeichnet ist. Für die Bauphase soll im Südosten des Gebietes eine 4 m breite Bauzufahrt in der dort befindlichen Waldparzelle errichtet werden.

Die Verstädterungsfläche liegt im Südosten der Gemeinde Kelmis im dörflichen Hergenrath. Sie grenzt von Norden her an das NATURA 2000-Gebiet BE 33007 „Vallée de la Gueule en amont de Kelmis/Göhltal oberhalb von Kelmis“. Das rund 466 ha große Gebiet wurde einerseits wegen seiner hochwertigen Lebensräume und andererseits wegen der Vorkommen von besonders seltenen und bedrohten Tierarten unter Schutz gestellt. Zu den schützenswerten Lebensräumen gehören u. a. auch der ehemalige Steinbruch von Hergenrath und alte bodensaure Eichenwälder. Neben Fledermäusen und verschiedenen Vogelarten wie Uhu (*Bubo bubo*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sind auch besonders bedrohte Tierarten wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) auf solch hochwertige Lebensräume angewiesen. Eine Auflistung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die für die Ausweisung als NATURA 2000-Gebiet ausschlaggebend waren, ist im Anhang (siehe Tabellen 1 und 2) enthalten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Potentialabschätzung soll eventuelle Konflikte, die durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, aufzeigen. Im Folgenden wird daher zunächst kurz auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die Vogelschutz-Richtlinie und die belgischen gesetzlichen Bestimmungen eingegangen, bevor das Untersuchungsgebiet kurz beschrieben wird. In einem weiteren Kapitel werden die relevanten Tierarten genannt und deren Betroffenheit diskutiert. In dem abschließenden Fazit werden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen für das Vorhaben abgegeben.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa verabschiedet. Ziel ist es, für alle FFH-Arten und für alle europäischen Vogelarten **einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern**.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zur Umsetzung der beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das zusammenhängende Schutzgebietssystem NATURA 2000 und die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. **Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei nicht nur den Schutz von Tieren und Pflanzen sondern auch den Schutz ihrer Lebensstätten**. Sie gelten gemäß Artikel 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Artikel 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. **Die strengen**

**Artenschutzregelungen gelten**, anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000, flächendeckend und somit **überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen**.

Dementsprechend heißt es in Artikel 12 FFH-RL, Satz 1:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:*

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Auch in der VS-RL sind entsprechende Regelungen in den Artikeln 1, 3 und 5 getroffen:

*„Artikel 1*

*(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.*

*(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“*

*„Artikel 3*

*(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:*

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;*
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;*

*...“*

*„Artikel 5*

*Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot*

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;*

- c) *des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;*
- d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;*
- e) *des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, die beiden Richtlinien zur Schaffung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 im nationalen Recht zu verankern. Folgende Bestimmungen sind hier von besonderer Bedeutung:

#### 1. Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Erhaltung der Natur

Das Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Erhaltung der Natur ist die belgische Umsetzung der EU-Richtlinien 92/43 (FFH-RL) und der Richtlinie Nr. 209/147 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. In diesem Gesetz werden Vögel und zahlreiche andere Tierarten aufgelistet.

##### a) Vogelschutz

Artikel 2 § 1 sieht einen generellen Schutz für alle lebenden oder wildlebenden Vögel vor. Dieser gilt vor allem für die in Anhang I angeführten Vögel. So sind in diesem Anhang beispielsweise sämtliche Vertreter der Falken (Ordnung Falconidae), der Eulen (Ordnung Strigiformes) und Spechtvögel (Ordnung Piciformes) genannt. Laut § 2 des Artikels 2 beinhaltet dieser Schutz unter anderem das Verbot:

- *Vögel zu fangen, Fallen aufzustellen oder zu töten;*
- *Die Vögel absichtlich zu stören, vor allem während der Paarungszeit und der Brutzeit, insofern die Störung eine signifikante Auswirkung auf die Ziele des vorliegenden Abschnitts (d. h. den Schutz der Vögel) hat.*
- *Die Eier oder Nester zu zerstören, beschädigen oder absichtlich zu stören.*

##### b) Andere Tierarten

Auch Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische und Wirbellose werden durch das belgische Gesetz geschützt. So werden im Anhang II a unter anderem verschiedene Fledermausarten, der Eremit sowie die Haselmaus als schützenswerte Arten explizit genannt. Zahlreiche dieser Arten, wie etwa Großes Mausohr und Wimperfledermaus, Haselmaus und Eremit sind auch wallonische Arten. Im § 2 werden verschiedene Verbotstatbestände genannt. So ist es verboten

- *die Tiere zu fangen oder absichtlich zu töten,*
- *die Tierarten zu stören vor allem während der Paarungs-, Brut-, Winterschlafs- oder Wanderzeit,*
- *die Paarungsfläche zu zerstören oder zu beschädigen, die Ruhezone oder jegliches natürliches Habitat, wo diese Tiere während eines ihres Lebenszyklus leben zu zerstören oder schädigen.*

Des Weiteren werden im Anhang II b des Gesetzes die in der wallonischen Region bedrohten Tierarten aufgeführt, die einem strikten Schutz unterliegen. In diesem Anhang ist u. a. auch die Schmetterlingsart Spanische Flagge aufgeführt, die als wertgebende Tierart für das angrenzende NATURA 2000-Gebiet BE 33007 „Vallée de la Gueule en amont de Kelmis/Göhlthal oberhalb von Kelmis“ genannt ist.

## 2. Artikel 23 der belgischen Verfassung

Des Weiteren muss auf Artikel 23 der belgischen Verfassung verwiesen werden. Demzufolge besitzt jeder das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zwecke gewährt das Gesetz, das Dekret oder die im Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere:

... 4. Das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt.

## 3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das rund 2,35 ha große Plangebiet sowie einen Teil des angrenzenden alten Eichenwaldes. Es grenzt im Norden an die Wohnbebauung der Straßen Corsostraße, Völkersberg, Bahnhofstraße sowie Hammerbrückweg.

Derzeit wird das Gebiet überwiegend als Grünland genutzt, welches durch verschiedene Gehölzstrukturen und einen Wirtschaftsweg in drei Flächen unterteilt wird. Auf einem kleinen Teil der Fläche befindet sich eine Brache, die sich auf einer ehemaligen Fichtenaufforstung entwickelt hat. Im Osten liegt zudem der zuvor genannte alte Eichenwald.

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotoptypen kurz charakterisiert. In Abbildung 1 sind das Untersuchungsgebiet sowie die einzelnen Biotoptypen grob skizziert.





**Abb. 1:** Lage der Biotoptypen (rote gestrichelte Linien) im Untersuchungsgebiet (blaue Linie) Völkersberg

### **ALTER EICHENWALDBESTAND (FLÄCHE 1)**

Bei dem alten Eichenwaldbestand handelt es sich um eine Fläche mit zum Teil sehr alten Stieleichen (*Quercus robur*). Zusätzlich stocken hier auch Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). In der Strauchschicht haben sich Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) angesiedelt. Am nordwestlichen Rand wächst auch eine bemerkenswert alte Schlehe (*Prunus spinosa*) mit verhältnismäßig starkem Holz. In der wenig ausgeprägten Krautschicht dominieren Efeu (*Hedera helix*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*).

Insbesondere die alten Eichen, die z. T. bereits einen Stammdurchmesser von mehr als 1 m (gemessen in einer Höhe von 1 m) erreicht haben, besitzen einen erheblichen naturschutzfachlichen Wert. Gleiches gilt für die vorhandenen Totholzbäume. Sowohl Altholzbäume (siehe Fotos 1 und 2) als auch Totholzbäume werden als Biotopbäume bezeichnet. Sie weisen zumeist zahlreiche Strukturen wie beispielsweise Höhlen, Spalten, Astabbrüche oder Rindenabplatzungen auf, die einen unersetzbaren Lebensraum für unterschiedliche Tierarten bieten. Diese Sonderstrukturen werden z. B. von Fledermäusen als Quartier und von Vögeln

als Nistplatz genutzt. Aber auch Käfer, wie der stark gefährdete Eremit (*Osmoderma eremita*), ist auf dieses Altholz als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte angewiesen.

Zur Schaffung der Zufahrt soll ein Teil des alten Eichenwaldbestandes südlich der Wohnbebauung Hammerbrückweg 2 genutzt werden. Eine weitere separate Baustellenzufahrt mit einer Breite von 4 m soll südlich der Wohnbebauung Hammerbrückweg 4-6 errichtet werden. Für den Bau der beiden Zufahrten müssen mindestens zwei der alten Eichen gefällt werden. Es ist zudem zu befürchten, dass es darüber hinaus durch die Bauarbeiten für die Errichtung der Zufahrten, wie Auskofferung und Befestigung der Straßen, sowie durch den starken Baustellenverkehr während des Baus der Häuser zu einer Beschädigung des Wurzelwerkes sowie der Stämme und Äste der z. T. mehr als 140 Jahre alten Bäume kommen wird. Aufgrund der Anzahl der geplanten Wohneinheiten ist mit einem Baustellenverkehr zu rechnen, der sich über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erstreckt. Neben der direkten Gefährdung der Altbäume, käme es durch die enorme Last von mehreren Tonnen je Fahrzeug zu einer nicht wieder zu behebbenden Bodenverdichtung. Dies wiederum würde zu einer Beschädigung des Wurzelwerkes und zu einem Absterben der Altbäume führen, zumal die Baustellenzufahrt direkt zwischen zwei Stieleichen mit einem Stammumfang von 3,3 bzw. 2,1 m hindurchführt. Durch den Verlust der Bäume würden hochwertige Lebensräume für bedrohte und nach FFH-RL bzw. VS-RL geschützte Tierarten zum einen verloren gehen und zum anderen würde die Funktion der verbleibenden Eichenwaldfläche als Lebensraum für die geschützten Arten stark eingeschränkt werden oder im schlimmsten Falle vollständig verloren gehen. Zudem käme es langfristig durch die dichte Besiedelung des Plangebietes und die damit zu erwartenden Geräuschbelastungen, sowie die zunehmende Frequentierung des Waldbestandes zu einer nicht unerheblichen Störung.

## **BRACHE (FLÄCHE 2)**

An den Eichenwaldbestand schließt sich südwestlich eine Brache an (siehe Foto 1). Nachdem die dort stockenden Fichten (*Picea abies*) beseitigt wurden, unterliegt diese Fläche der Sukzession. Dementsprechend haben sich zahlreiche Pioniergehölze, allen voran Sandbirke (*Betula pendula*) und Brombeere (*Rubus sect. rubus*) angesiedelt. Zudem stocken auch zahlreiche Vogelkirschen (*Prunus avium*) in dem dichten Jungwuchs. Stellenweise hat sich eine Hochstaudenvegetation entwickelt mit Arten wie Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Solche Flächen mit den Gehölzen und krautigen Pflanzen bieten zahlreichen heimischen Singvögeln und Kleinsäugetern einen wertvollen Lebensraum und ein vielfältiges Nahrungsangebot. Zudem fungiert die Brache als Waldrand und bietet so der Waldfläche einen gewissen Schutz. Diese Fläche würde in weiten Teilen durch die Bebauung versiegelt und stünde somit dem Naturhaushalt nicht mehr zur Verfügung.





**Fotos 1 und 2:** Die verschiedenen Biotoppäume tragen zum sehr hohen Wert des Eichenwaldbestandes bei. Die im Vordergrund liegende Brache besitzt ebenfalls eine nicht unerhebliche Bedeutung für den Naturhaushalt (linkes Foto). Die mehr als 140 Jahre alten Eichen (rechtes Foto) bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum.

### **WEIDE (FLÄCHE 3)**

Unmittelbar angrenzend an die Verstädtierungsfläche liegt ein rund 6000 m<sup>2</sup> großes Grundstück (Gemeinde Kelmis, Gemarkung III - Hergenrath Flur D Nummer 209 A), welches zu dem FFH-Gebiet gehört. Es ist zudem seitens der Gemeinde Kelmis als „site de grand intérêt biologique/Standort von biologischem Wert“ eingestuft worden. Solche Gebiete dienen als Entwicklungszonen und Elemente der ökologischen Vernetzung.

Ein Teil des Grundstücks wird derzeit als Weidefläche für Schafe genutzt (siehe Foto 3). Durch die Beweidung hat sich eine typische Vegetation mit Gräsern wie Wiesenknäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Straußgras (*Agrostis spec.*) und krautigen Pflanzen wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Kratzdistel (*Cirsium spec.*) entwickelt.



**Fotos 3 und 4:** Ein großer Teil des Untersuchungsgebiet wird derzeit als Grünland genutzt. Die Schafweide (linkes Foto) gehört zu einer Entwicklungszone der ökologischen Vernetzung. Die intensiv genutzten Mähwiesen (rechtes Foto) werden durch das Vorhaben vollständig überplant.

### MÄHWIESEN (FLÄCHEN 4 UND 5)

Der größte Teil der Verstädterungsfläche wird derzeit als Wiesen genutzt, die offenbar regelmäßig gemäht werden (siehe Foto 4). Dementsprechend herrschen hier Grasarten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Italienisches Raygras (*Lolium multiflorum*) vor. Eingestreut wachsen auch Arten wie Wiesenknäuelgras (*Dactylis glomerata*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Randlich kommen zudem noch Weiße Taubnessel (*Lamium album*) und Gemeiner Holzzahn (*Galeopsis tetrahit*) vor.

Durch die intensive Nutzung sind diese beiden Flächen verhältnismäßig artenarm. Dennoch stellen sie vor allem für Greifvögel und Eulen, wie den Uhu, ein Nahrungshabitat dar.

### HECKE

Zwischen den beiden Mähwiesen (Flächen 4 und 5) wurde eine Hecke angepflanzt (siehe Foto 5). Diese besteht fast vollständig aus Haselnusssträuchern (*Corylus avellana*). Nur vereinzelt stocken hier auch Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Himbeere (*Rubus idaeus*). Diese rund 1,5 m breite Hecke wird regelmäßig geschnitten. Die Hecke besitzt durchaus einen naturschutzfachlichen Wert, da sie Vögeln und Kleinsäugetern als Unterschlupf bzw. Niststandort dient. Durch die Planungen würde die Hecke in einem nicht unerheblichen Teil verloren gehen.

### GRASWEG MIT EINZELGEHÖLZEN

Zwischen der Schafwiese (Fläche 3) und der südlicheren Mähwiese (Fläche 4) verläuft ein Grasweg, der von einzelnen Gehölzen begleitet wird (siehe Foto 6). Er ist unversiegelt und verbindet die Siedlung am Völkersberg mit dem Hammerbrückweg. Am Rand wachsen einzelne Bäume und Sträucher: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weide (*Salix spec.*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Brombeere (*Rubus sect. rubus*).



**Fotos 5 und 6:** Die Schmitzhecke (linkes Foto) zwischen den beiden Mähwiesen besteht überwiegend aus Haselnuss (*Corylus avellana*). Der Grasweg wird von verschiedenen Gehölzen begleitet (rechtes Foto).

## 4. Relevante Tierarten und deren Betroffenheit

Die Realisierung der Planungen am Völkersberg wird sich auf die belebte und unbelebte Umwelt auswirken. Die dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind vielfältig. Einerseits kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen, also solchen, die sich im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben. Auch die Bauwerke selbst können ihre Umgebung beeinflussen, so dass bauwerksbedingte Beeinträchtigungen auftreten können. Und letztlich kann auch die Nutzung sogenannte nutzungsbedingte Beeinträchtigungen hervorrufen. Diese bau-, bauwerks- oder nutzungsbedingten Beeinträchtigungen wirken sich unterschiedlich intensiv aus. Daher muss auch zwischen dauerhaften, temporären und indirekten Beeinträchtigungen unterschieden werden.

- So wird es beispielsweise durch die Errichtung der Zufahrten und der Wohnhäuser temporär zu einer baubedingten Beeinträchtigung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes kommen. Während der voraussichtlich jahre- bzw. jahrzehntelangen Bauphase sind erhebliche Belastungen des Gebietes und seiner Umgebung durch Lärm, Schmutz und Staub sowie durch Erschütterungen und Bodenverdichtungen zu erwarten.
- Die Wohnhäuser selber wirken sich ebenfalls dauerhaft aus, indem Boden und Vegetation und somit Lebensräume für wildlebende Tiere verloren gehen. Auch klimatische Effekte durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die Versiegelung sind zu erwarten.
- Durch die Nutzung der Wohnhäuser und Gärten wird es zudem dauerhaft zu einer verstärkten Lärmbeeinträchtigung des Gebietes und seines Umfeldes kommen. Gleichzeitig wird der Druck auf die umliegenden Flächen durch eine zunehmende Freizeitnutzung steigen.

Das Untersuchungsgebiet selbst und sein unmittelbares Umfeld dienen jedoch zahlreichen wildlebenden Tieren als Lebensraum. Im Folgenden werden die wichtigsten relevanten Tierarten kurz vorgestellt und die möglichen Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planungen abgeschätzt.

**Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr werden hier einzelne Arten bzw. Gruppen herausgegriffen, die stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Tierarten und -gruppen betrachtet werden.**

### 4.1 Avifauna

Bereits seit 2007 werden von einer ortsansässigen Biologin Daten zur Avifauna erhoben. Diese sind im Einzelnen im Anhang (siehe Tabelle 3) zusammengestellt. Sie zeigen, dass eine Vielzahl von verschiedenen Vögeln das Plangebiet selbst und sein unmittelbares Umfeld regelmäßig nutzen, sei es als Brutrevier oder Nahrungshabitat. Neben verschiedenen Singvögeln und Wasservögeln wurden auch weitere stark gefährdete Vogelarten regelmäßig beobachtet. Dazu gehören u. a. Greifvögel wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Eulen wie Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Uhu (*Bubo bubo*). Alle diese Arten sind auf offene Kulturlandschaften bzw. Waldränder als Jagdreviere angewiesen. Mit der geplanten Bebauung der offenen

Grünlandflächen in unmittelbarer Waldnähe entfallen diese potentiellen Jagdhabitats für die genannten Arten. Ein solcher Verlust würde sich insbesondere bei Arten wie z. B. dem Rotmilan populationsrelevant auswirken und würde einen Verstoß gegen die EU-Richtlinien darstellen.

#### 4.1.1 Uhu (*Bubo bubo*)

Die Bestandszahlen des Uhus (*Bubo bubo*) sind im 19. Jh. durch intensive Verfolgung erheblich eingebrochen. Seit den 1950er Jahren erholen sich die Bestände aufgrund von intensiven Schutzbemühungen, wie etwa Wiederansiedlungsprojekte, langsam wieder. Dennoch ist der Uhu auch heute noch stark gefährdet, etwa durch den Verlust der wenigen Brutplätze und von Jagdrevieren. So war der Brutbestand in Belgien im Jahr 2002 mit nur 30 Brutpaaren im Vergleich zum Jahr 1995 mit 25 Brutpaaren annähernd gleichbleibend niedrig [Bauer et al., 2012]. Dementsprechend steht der Uhu, wie sämtliche Eulenvögel, unter einem besonderen Schutz in Belgien (siehe Kapitel 2).

Seit dem Jahr 2015 konnte der Uhu (*Bubo bubo*) erfreulicherweise wieder im ehemaligen Steinbruch Hergenrath von Anwohnern beobachtet werden. Er nistete hier erfolgreich in einer der 17 m hohen Kalksteilwände oberhalb des Sees.

Bei Realisierung des Parzellierungsvorhabens Völkersberg ist mit einer besonderen Beeinträchtigung der lokalen Uhu-Population zu rechnen. Einerseits wird es durch die zu erwartende lange Bauphase von mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten zu erheblichen Lärmbelastungen in dem weniger als 100 m entfernt liegenden Steinbruch kommen. Alleine diese Störungen durch den Bau der Häuser führt zu einer nach FFH-RL und VS-RL verbotenen Störung während der Fortpflanzungs- und Brutphase. Andererseits kann es zu Erschütterungen im Steinbruch durch Erdbauarbeiten beim Straßenbau und der Fundamentlegung kommen. Die spätere Nutzung des Wohngebietes wird ebenfalls mit einer Verstärkung der Lärmbelastungen aufgrund der Nutzung des Gebietes selbst (Straßenverkehr, Bewohner) und der Nutzung des Umfeldes (Freizeitaktivitäten) führen. Da der Uhu jedoch auf Störungen am Brutplatz empfindlich reagiert, muss mit einer Aufgabe des Brutplatzes bei der Realisierung des Vorhabens gerechnet werden. In diesem Fall käme es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die FFH- und VS-RL, der sich in Anbetracht des Erhaltungszustandes des Uhus in der Wallonie populationsrelevant auswirken wird. Der durch bisherige Schutzbemühungen erreichte Status quo in Sachen Arten- und Naturschutz würde nachhaltig beeinträchtigt.

Es zeigt sich somit, dass zwar die Planungen das FFH-Gebiet nicht direkt betreffen, aber eine indirekte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden muss hierbei auch, dass der ehemalige Steinbruch von Hergenrath im Rahmen der Aufstellung des kommunalen Natur-Entwicklungsplanes (KNEP) durch die Universität Lüttich als „Standort von sehr großem biologischen Wert (Kernzone)“ eingestuft wurde.

## 4.2 Fledermäuse

Alle auf dem Gebiet der Europäischen Union heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse. Im Anhang II der FFH-RL werden auch Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus



(*Myotis dasycneme*) und Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) aufgelistet. Das bedeutet, dass für diese Arten EU-weit spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Das Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Erhaltung der Natur listet ebenfalls eine Reihe schützenswerter Fledermausarten auf, die z. T. auch in der Wallonie beheimatet sind. Dazu gehören u. a. auch Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*).

Auch für das NATURA 2000-Gebiet BE 33007 „Göhlthal oberhalb von Kelmis“ sind zwei Fledermausarten genannt: Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*); letzteres mit einer Population von 60-120 Tieren. Offenbar nutzen die Tiere die Felsklüfte im ehemaligen Steinbruch Hergenrath als Winterquartier, während die Sommerquartiere im angrenzenden Eichenwald zu finden sind.

Neben diesen beiden genannten Fledermausarten muss mit dem Vorkommen weiterer Arten gerechnet werden. So ist beispielsweise das Gewässer im Steinbruch in Kombination mit den umliegenden und z. T. alten Waldbeständen ein hervorragender Lebensraum für die bereits oben erwähnte Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Diese Art jagt über offenen Wasserflächen und nutzt Baumhöhlen für die Aufzucht der Jungen. Zu den weiteren Arten, die im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung hervorragende Lebensbedingungen vorfinden gehören auch Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*).

Im Rahmen von Untersuchungen des Plangebietes mit einem Ultraschalldetektor im Oktober 2016 konnten zudem Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden (Dr. G. Maxam, 2016). Diese nutzten die Waldwege und den Waldrand bei ihren Jagdflügen als Orientierung.

Aufgrund der im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorhandenen sehr guten Habitatstrukturen für verschiedene Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Fledermauspopulationen bei Realisierung des Vorhabens kommt. Dies liegt darin begründet, dass Fledermausquartiere durch die Beseitigung von Gehölzen verloren gehen könnten. Auch der Verlust von Jagdhabitaten steht zu befürchten, denn durch die Versiegelung von Boden und die Beseitigung der Vegetation werden auch Lebensräume von Insekten zerstört. Zudem können traditionelle Flugrouten, die Fledermäuse zwischen Quartier und Jagdgebiet abfliegen, zerschnitten werden.

### **4.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) benötigt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Da sie eng an Gehölze gebunden ist, lebt sie zumeist in Laubwäldern mit gut entwickeltem Unterholz. Vor allem Lebensräume mit einer arten- und blütenreichen Strauchschicht eignen sich für diese in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Art.

Bei Untersuchungen im Bereich des alten Eichenwaldes und den dort stockenden Haselnusssträuchern wurden 2013 Haselnüsse mit signifikanten Fraßspuren entdeckt (Dr. R. Lösel, 2013). Der Fundort stimmt mit den Standorten von besetzten Niströhren überein, die im Rahmen eines Haselmausmonitorings im Jahr 2012 nachgewiesen wurden (Naturpunt Belgien; bestätigt durch die Gemeinde Kelmis). Auch im Jahr 2016 konnte das Vorkommen der Haselmaus in diesem Bereich nachgewiesen werden, da einerseits ein Tier von Anwoh-

nern gesichtet wurde und andererseits diesjährige Haselnüsse mit den charakteristische Fraßspuren gefunden wurden (Dr. G. Maxam, 2016).

Eine mögliche Gefährdung der lokalen Haselmauspopulation ergibt sich insbesondere aus den geplanten Zufahrten über den Hammerbrückweg. Vor allem die dauerhafte Zufahrt soll unmittelbar entlang des Eichenwaldbestandes führen. Für den Bau müssten jedoch zumindest einzelne Gehölze beseitigt werden. Da sich diese in dem Bereich befinden, in dem die Haselmaus mehrfach nachgewiesen wurde, besteht die große Gefahr, dass der Lebensraum der Haselmaus zerstört wird. Auch die angedachte dichte Besiedlung des Verstädtierungsgebietes „Völkersberg“ wird sich nachhaltig auf die Haselmaus auswirken. Einerseits wird es durch die zunehmende Zahl von Anwohnern auch zu einer intensiveren Freizeitnutzung der angrenzenden Flächen und somit auch des Haselmaushabitats kommen. Andererseits ist damit zu rechnen, dass es zu einer steigenden Gefährdung der Haselmäuse durch freigehende Hauskatzen in dem neuen Wohngebiet kommen wird.

Der in den Planungen angedachte Ausgleich in Form einer Haselnusshecke ist in keinsten Weise geeignet, einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Haselmauspopulation zu erreichen bzw. zu erhalten. Dies liegt einerseits darin begründet, dass es sich bei der rund 1,5 m breiten Hecke um eine monotone und vor allem regelmäßig geschnittene Haselnusshecke handelt. Diese befindet sich zudem inmitten des Plan- und späteren Wohngebietes. Ein großer Teil der Hecke wird zudem durch die Planungen beseitigt. Die dann verbleibende Struktur und die zu erwartenden Störungen, die sich durch die neuen Bewohner ergeben würden, machen es äußerst unwahrscheinlich, dass die Hecke als Haselmauslebensraum angenommen wird. Stattdessen müsste ein mindestens 7 m breites und freiwachsendes Gehölz mit verschiedenen Arten wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) am Waldrand angepflanzt werden. Da der Eigentümer der Waldfläche keine Genehmigung für die Pflanzung eines entsprechenden Gehölzes erteilt, kann die Schutzzone für die Haselmaus auch entlang des Wiesenweges und der dort vorhandenen Gehölze angelegt werden. Somit läge die Haselmausschutzzone innerhalb der Verstädtierungsfläche am Rand zum Natura 2000-Gebietes. Zudem muss darauf geachtet werden, dass der Gehölzstreifen auch am westlichen Rand der Schafweide bis zum bestehenden Waldrand fortgeführt wird. Ein entsprechendes Konzept wurde bereits von Herrn Benker, Forstdirektion Malmedy erarbeitet. Die Pflege und der Erhalt einer solchen Haselmausschutzzone sollte in die Hände der Forstdirektion gegeben werden.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes der Haselmaus in der Wallonie, müssen weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um zumindest den Status quo zu erhalten. Ein wesentlicher Faktor bei dem Schutz der örtlichen Haselmauspopulation ist es, dass die Anlage der Haselmausschutzzone vor den ersten Bauarbeiten eingerichtet wird. Das bedeutet, dass die Gehölze gepflanzt werden und mehrere Jahre Zeit haben müssen, um sich zu einem geeigneten Lebensraum zu entwickeln. Die Effektivität des Gehölzes als Haselmauslebensraum muss vor der Realisierung der Planungen durch ein Monitoring belegt werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Haselmauspopulation an diesem Standort erlischt.

#### **4.4 Eremit (*Osmoderma eremita*)**

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt im Mulm in Baumhöhlen und ist nur in naturnahen Wäldern in denen zumindest ein Teil der Bäume bereits sehr alt ist, anzutreffen. Durch den



Verlust dieser speziellen Habitats ist der Käfer inzwischen sehr selten geworden und deshalb europaweit streng geschützt.

Auch in dem Eichenwaldbestand im Untersuchungsgebiet ist diese Art vorhanden. Im Rahmen der Ausweisung des FFH-Gebietes wurde auch dessen unmittelbares Umfeld untersucht. Dabei konnten Biologen der Wallonischen Region den Eremiten u. a. in den Bäumen nachweisen, die in dem Teilstück des Waldgebietes liegen, die bei der Schaffung der Zufahrten beseitigt würden. Der Verlust der essentiell benötigten Höhlenbäume durch die Baumaßnahmen könnte den Zusammenbruch der lokalen Population bedeuten. Da ein Ausgleich der alten Bäume mit ihren Höhlen nicht möglich ist, müssen diese Bäume im Eichenwaldbestand unbedingt erhalten bleiben. Auch Bäume, die derzeit noch keine Höhlen aufweisen, müssen erhalten bleiben, um die Population langfristig zu sichern. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Eremit eine besonders bedrohte Tierart ist, deren Population durch das Bauvorhaben äußerst gefährdet ist.

#### **4.5 Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)**

Die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) oder auch Russischer Bär genannt, ist eine Tagfalterart, die in sehr verschiedenen Biotopen vorkommt. Sie nutzt einerseits warme Hänge, felsige Täler, aber andererseits auch sonnige Waldsäume und halbschattige Laubmischwälder. Grundsätzlich tritt die Art wohl nur in solchen Biotopkomplexen auf, die mit Felsformationen ausgestattet sind. Die Raupen schlüpfen im September und ernähren sich bis zur Überwinterung von unterschiedlichen Kräutern und Sträuchern. Nach der Winterruhe ernähren sich die Raupen nur noch von Sträuchern, wie etwa Brombeere und Haselnuss. Im Juni verpuppen sich die Raupen. Die Falter, die zwischen Juli und Mitte September fliegen, bevorzugen als Nahrungspflanze Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*). Die Art ist durch den Verlust und die Entwertung ihrer Lebensräume stark gefährdet, insbesondere durch die Zerstörung von Hochstaudenfluren mit ihrer bevorzugten Nahrungspflanze Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).

Die Spanische Flagge ist eine der wertgebenden Arten für das NATURA 2000-Gebiet BE 33007 „Vallée de la Gueule en amont de Kelmis/Göhlthal oberhalb von Kelmis“. Zudem ist sie im Anhang II b des Gesetzes vom 12. Juli 1963 über die Erhaltung der Natur gelistet und ist somit in der Wallonie strikt zu schützen. Die von dieser Art bevorzugten Biotope (Hochstauden, Felsformationen) sind im Plangebiet (Brache, Fläche 2 in Abb. 1) bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld (Steinbruch) zu finden. Um eine populationswirksame Beeinträchtigung der Tagfalterart zu vermeiden, müssen die vorhandenen Strukturen (z. B. die Brache) erhalten werden.

### **5. Fazit**

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, in den ausgewiesenen Gebieten für einen in der FFH-RL definierten „günstigen Erhaltungszustand“ der jeweils bedeutsamen Artvorkommen und Lebensräume zu sorgen. Die Artenschutzregelungen gelten überall und nicht nur unmittelbar in den NATURA 2000 Schutzgebieten. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es jedoch eine Reihe von Tierarten bzw. -gruppen, die durch das Verstädtierungsvorhaben „Völkersberg“ nachhaltig beeinträchtigt werden und somit die Verbotstatbestände der FFH- und VS-RL erfüllt würden.

Zu den betroffenen Tierarten gehören verschiedene Vogelarten, allen voran der im ehemaligen Steinbruch brütende Uhu (*Bubo bubo*), diverse Fledermausarten, die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Eremit (*Osmoderma eremita*) und die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*). Im Einzelnen ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Vögel: Zerstörung von Nahrungshabitaten, Verlust von Brutplätzen
- Uhu: Zerstörung von Nahrungshabitaten, Erhebliche Störung an seinem Brutplatz und Aufgabe der Brut, Verlust der lokalen Population
- Fledermäuse: Verlust von Quartieren und Nahrungshabitaten sowie Zerschneidung von Jagdrouten, Gefährdung der lokalen Population
- Haselmaus: Zerstörung des Lebensraums, Verlust einzelner Tiere und der lokalen Population
- Eremit: Verlust von Höhlenbäumen, Gefährdung der lokalen Population
- Spanische Flagge: Verlust von Biotopflächen, Gefährdung der lokalen Population

Damit es nicht zu Konflikten mit der FFH- und VS-RL kommt, sollte die Planung überarbeitet werden. Folgende Änderungen werden empfohlen:

- Verkleinerung des Plangebiets
- Verringerung der Bebauungsdichte
- Verkürzung der Bauzeiten
- Verlegung der Zu- und Abfahrten (keinesfalls in der Nähe des Eichenwaldbestandes)
- Frühzeitige Einrichtung einer ausgedehnten Haselmausschutzzone und Überprüfung der Effektivität dieser Schutzzone

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Ausführungen keinesfalls eine abschließende Auflistung betroffener Tierarten bzw. -gruppen darstellt. Aufgrund der hochwertigen Lebensräume, die im Verstädterungsgebiet vorliegen bzw. daran angrenzen, ist vielmehr davon auszugehen, dass es noch weitere betroffene Tierarten/-gruppen gibt, die durch die Planungen nachhaltig beeinträchtigt werden.**

**Um eine schonende Planung zu ermöglichen, muss der Projektautor zunächst eine vertiefende Untersuchung der Fauna im Planungsgebiet durchführen. Darauf basierend muss die Verstädterung angepasst werden. Nur so können etwaige schädliche Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten vermieden werden.**



*Dr. G. Maxam*

**Aachen, 06. Januar 2017**

## 6. Literatur

**Bauer H.-G., Bezzel E., Fiedler W.** (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

<http://biodiversite.wallonie.be/fr/be33007-vallee-de-la-gueule-en-amont-de-kelmis.html?IDD=402653797&IDC=2892>

<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>

## 7. Anhang

Tab. 1: Größe der im FFH-Gebiet BE33007 „Göhlthal oberhalb von Kelmis“ vorkommenden Lebensraumtypen (Quelle: <http://biodiversite.wallonie.be>)

### BE33007 - Vallée de la Gueule en amont de Kelmis

**Site Natura2000**

Communes : Kelmis; Lontzen; Raeren; Welkenraedt

Surface : 465.7896 ha

Coordonnées : X Lambert : 265284 - Y Lambert : 155637

Informations complémentaires : [Cartographie](#)

Intro   Carto   Unités de gestion   **Biotopes**   Espèces   Détails   Divers

#### Biotopes Natura 2000

Code	Nom	EC	Surface	Source
<a href="#">3130</a>	<a href="#">Eaux stagnantes, oligotrophes à mésotrophes à Littorelles</a>		0 ha	DEMNA 2009
<a href="#">3140</a>	<a href="#">Eaux oligo-mésotrophes calcaires à Characées</a>		0 ha	DEMNA 2009
<a href="#">3150</a>	<a href="#">Lacs eutrophes naturels</a>		3,2 ha	DEMNA 2009
<a href="#">3260</a>	<a href="#">Cours d'eau à renoncule</a>		9 ha	DEMNA 2009
<a href="#">6130</a>	<a href="#">Pelouses calaminaires</a>		3 ha	DEMNA 2009
<a href="#">6210</a>	<a href="#">Pelouses calcaires et faciès d'embroussailement</a>			DEMNA 2009
<a href="#">6430</a>	<a href="#">Mégaphorbiaies</a>		5 ha	DEMNA 2009
<a href="#">6510</a>	<a href="#">Prairies de fauche de basse et moyenne altitude</a>		7,5 ha	DEMNA 2009
<a href="#">7220</a>	<a href="#">Sources pétrifiantes et travertins</a>		0 ha	DEMNA 2009
<a href="#">8210</a>	<a href="#">Pentes rocheuses calcaires</a>		0,2 ha	DEMNA 2009
<a href="#">8310</a>	<a href="#">Grottes non exploitées par le tourisme</a>		0 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9110</a>	<a href="#">Hêtraies à Luzule</a>		20,6 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9130</a>	<a href="#">Hêtraies neutrophiles</a>		67,9 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9150</a>	<a href="#">Hêtraies calcicoles</a>		1,4 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9160</a>	<a href="#">Chênaies-charmaies ou chênaies-frênaies</a>		28,8 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9180</a>	<a href="#">Forêts de ravins et de pentes</a>		0 ha	DEMNA 2009
<a href="#">9190</a>	<a href="#">Vieilles chênaies acidophiles</a>		17,8 ha	DEMNA 2009
<a href="#">91D0</a>	<a href="#">Tourbières boisées</a>		0,8 ha	DEMNA 2009
<a href="#">91E0</a>	<a href="#">Forêts alluviales</a>		16,7 ha	DEMNA 2009

**Code:**  
3130: Stehende, oligotrophe bis mesotrophe Gewässer mit der Vegetation des Littorelletea uniflorae und/oder des Isoëto-Nanojuncetea; 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Chara spp.; 3150: Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Typs Magnopotamion oder Hydrocharition; 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitriche-Batrachion; 6130: Schwermetallrasen mit Violetalia calaminariae; 6210\*: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen); 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe; 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*); 7220\*: Kalktuffquellen (Cratoneurion); 8210: Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation; 8310: Nicht touristisch erschlossene Höhlen; 9110: Hainsimsen-Buchenwald; 9130: Waldmeister-Buchenwald; 9150: Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald; 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald; 9180\*: Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion; 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*; 91D0\*: Moorwälder; 91E0\*: Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Tab. 2: Wertgebende Tierarten des FFH-Gebietes BE33007 „Göhlal oberhalb von Kelmis“ und deren Status im Gebiet (Quelle: <http://biodiversite.wallonie.be>)

## BE33007 - Vallée de la Gueule en amont de Kelmis

**Site Natura2000**

Communes : Kelmis; Lontzen; Raeren; Welkenraedt
Surface : 465.7896 ha
Coordonnées : X Lambert : 265284 - Y Lambert : 155637
Informations complémentaires : <a href="#">Cartographie</a>

Intro
Carto
Unités de gestion
Biotopes
Espèces
Détails
Divers

### Espèces Natura 2000

Code	Nom latin	Nom français	Population			EC	Source
			Résidente	Migratoire			
				Repr.	Hiver		
1078*	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Ecaille chinée	P				DEMNA 2009
1163	<i>Cottus gobio</i>	Chabot	P				DEMNA 2009
1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Vespertilion à oreilles échancrées	P				DEMNA 2009
1324	<i>Myotis myotis</i>	Grand murin	60-120i				DEMNA 2009
A052	<i>Anas crecca</i>	Sarcelle d'hiver		P	P		DEMNA 2009
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Bondrée apivore		1p			DEMNA 2009
A074	<i>Milvus milvus</i>	Milan royal			P		DEMNA 2009
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Balbuzard pêcheur			P		DEMNA 2009
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bécassine des marais			4p		DEMNA 2009
A215	<i>Bubo bubo</i>	Grand-duc d'Europe	P				DEMNA 2009
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Martin pêcheur d'Europe	1-4p				DEMNA 2009
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Pic noir	P				DEMNA 2009
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Pic mar	1-5p				DEMNA 2009

**Legende:**  
P = Vorkommen; p = Paar; i = Individuum  
*Callimorpha quadripunctaria*: Russischer Bär; *Cottus gobio*: Groppe; *Myotis emarginatus*: Wimperfledermaus; *Myotis myotis*: Großes Mausohr; *Anas crecca*: Krickente; *Pernis apivorus*: Wespenbussard; *Milvus milvus*: Rotmilan; *Pandion haliaetus*: Fischadler; *Gallinago gallinago*: Bekassine; *Bubo bubo*: Uhu; *Alcedo atthis*: Eisvogel; *Dryocopus martius*: Schwarzspecht; *Dendrocopos medius*: Mittelspecht

Tab. 3: Vogelarten und deren Status im Beobachtungszeitraum 2007-2016 von Dipl.-Biol. Annegret Kreuztmann

Art	lateinischer Name	Vorkommen	Bemerkung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	U	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	R	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	R	
<i>Anas acuta</i>	Spießente	D	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	D	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	D	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	B	
<i>Anas querquedula</i>	Knäckente	D	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	D	
<i>Ardea cineria</i>	Graureiher	B	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	R	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	D	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	D	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	B	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	R	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	R	
<i>Carduelis canabina</i>	Bluthänfling	U	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	U	
<i>Carduelis spinus</i>	Zeisig	U	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Baumläufer	B	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	E	
<i>Cincluc cinclus</i>	Wasseramsel	R	in der Göhl
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	R	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	B	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	U	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	R	
<i>Corvus frugileus</i>	Saatkrähe	U	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	R	auf dem Fischteich
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	R	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	B	
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	E	über ein Jahr nicht mehr beobachtet
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	R	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	über ein Jahr nicht mehr beobachtet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	R	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	E	über ein Jahr nicht mehr beobachtet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	R	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	D	
<i>Fulica atra</i>	Bläßralle	R	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	R	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	B	

E = Einzelbeobachtung; U = Unregelmäßige Beobachtung; R = Regelmäßige Beobachtung; D = Durchzug; B = Brutvogel



Art	lateinischer Name	Vorkommen	Bemerkung
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	
<i>Lycinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	R	
<i>Montacilla alba</i>	Bachstelze	R	
<i>Montacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	U	
<i>Montacilla flava</i>	Schafstelze	U	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	U	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	E	über ein Jahr nicht mehr beobachtet
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	B	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	B	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	B	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	U	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	R	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	U	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Weidenlaubsänger	B	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitislaubsänger	B	
<i>Pica pica</i>	Elster	B	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	B	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Dompfaff	B	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	B	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	U	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	B	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	R	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	R	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	U	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	U	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	E	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	B	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	D	

E = Einzelbeobachtung; U = Unregelmäßige Beobachtung; R = Regelmäßige Beobachtung; D = Durchzug; B = Brutvogel